

Kinderschutzkonzept der



Einrichtungsnummer 6766317

Fraunhofer Platz 2

67663 Kaiserslautern

Tel.: 0631-2057800

leitung@klammeraeffchen.de

Träger: Initiative Kindertagesstätte an der Universität Kaiserslautern e.V.

Pfaffenbergstraße 87

67663 Kaiserslautern

Stand November 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Trägers	3
Vorwort des KiTa Teams.....	4
1. Einleitung	5
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Prävention	7
3.1 Leitbild.....	7
3.2 Diversität	8
3.3 Partizipationsmöglichkeiten	8
3.4 Beschwerdemöglichkeiten	10
3.5 Umgang mit kindlicher Körperlichkeit	13
3.6 Formen von Gewalt.....	16
4. Intervention bei einer Kindeswohlgefährdung	18
4.1. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	18
4.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Notfallplan	18
4.3 Ereignisse und Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, welche das Kindeswohl gefährden könnten	21
5. Personal	24
5.1 Personalauswahl.....	25
5.2 Personalentwicklung	26
5.3 Maßnahmenplan bei Personalmangel.....	26
6. Gefährdungsanalyse	27
6.1 Risikosituationen.....	27
6.2 Verhaltenskodex	27
6.3 Verhaltensampel	34
Anhang	36
Literaturverzeichnis	40

Vorwort des Trägers

„Initiative Kindertagesstätte der Universität Kaiserslautern e.V.“

In unserer KiTa Klammer@ffchen steht das Wohl und der Schutz der Kinder an erster Stelle und stellt eine zentrale Aufgabe in der pädagogischen Arbeit dar. Kinder sollen sich bei uns sicher, geborgen und angenommen fühlen – so, wie sie sind.

Als Elterninitiative tragen wir diese Verantwortung gemeinsam: Eltern, pädagogische Fachkräfte und Träger wirken Hand in Hand, um jedem Kind Schutz, Vertrauen und die Möglichkeit zu geben, sich frei zu entfalten.

Kinderschutz bedeutet für uns weit mehr als das Verhindern von Gefahren: Es heißt, Kinder stark zu machen, ihnen zuzuhören, ihre Rechte zu achten und ihnen Räume zu bieten, in denen sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Dabei sind Aufmerksamkeit, Offenheit und gegenseitige Unterstützung die Grundlage unseres Handelns. Deshalb legen wir besonderen Wert auf eine offene Kommunikationskultur, die Vertrauen schafft und Transparenz fördert.

Unser Ziel ist es, präventiv zu wirken, Risiken frühzeitig zu erkennen und Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit und ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Diese Haltung wirkt weit über die Kindergartenzeit hinaus und macht unsere Kinder stark für eine selbstbestimmte, mutige Zukunft.

Mit diesem Kinderschutzkonzept möchten wir verbindlich festhalten, wie wir in unserer KiTa Klammer@ffchen aufmerksam und verantwortungsvoll mit möglichen Risiken umgehen. Es beschreibt, welche präventiven Maßnahmen wir ergreifen, wie wir bei einem Verdacht vorgehen und an wen sich Kinder, Eltern und Mitarbeitende wenden können. Es soll dazu beitragen, sensibel, reflektiert und entschlossen handeln zu können.

Wir verstehen Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe und als gelebte Haltung. Nur gemeinsam können wir eine Kultur des Hinsehens und Vertrauens schaffen – zum Wohl aller Kinder, die uns anvertraut sind.

Der Vorstand

Vorwort des KiTa Teams

Dieser Leitsatz beschreibt unser Selbstverständnis:

**„Der Schutz von Kindern ist keine Aufgabe einzelner,
sondern Teil einer gelebten Haltung“ (Verfasser unbekannt)**

Es ist für Kinder wichtig zu erfahren, dass sie in der KiTa, in der sie tagtäglich viele Stunden verbringen, Vertrauen zu uns Fachkräften haben können. Wir wünschen uns, dass Kinder sich zu starken, fröhlichen, kompetenten, sozialfähigen Menschen entwickeln, die sich ihrer eigenen Stärken und Ressourcen bewusst sind. Damit das gelingt, brauchen Kinder die Erfahrung ernst genommen zu werden und die Möglichkeit, jederzeit ihre Befindlichkeiten und Wünsche zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen für diese Bedürfnisäußerungen Ablehnung oder Ausgrenzung zu erfahren.

Wir Erwachsene sind immer „größer und stärker“ als die Kinder und bringen altersbedingt mehr Erfahrung mit. Daher sollten wir mit unserem Wissen und unserer Macht den Kindern gegenüber sehr behutsam sein, Willkür, Anmaßung und Zuschreibung vermeiden und den Kindern ein liebevolles Umfeld schaffen, in dem auch die leisesten Kinder das Gefühl haben: „Hier werde ich gesehen, hier werde ich geachtet und darf sein, wie ich bin.“

Wir möchten in unserer KiTa vermeiden, dass wir Fachkräfte oder ältere Kinder über Jüngere, egal ob dies zu ihrem Nutzen gedacht ist oder nicht, „bestimmen“. Aus diesem Grund ist es unverzichtbar innerhalb der Betreuungsstrukturen mit Handlungskonzepten zu arbeiten, die den Schutz der Kinder bestmöglich gewährleisten und gleichzeitig verhindern, dass sie einer Willkür durch uns oder ältere Kinder ausgesetzt sind. Kinder müssen darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, sich zu beschweren und für ihre eigenen Bedürfnisse einzustehen.

Wenn wir es gemeinsam schaffen, dies zu verwirklichen, dann legen wir den Grundstein für ein erfülltes Kinderleben.

Das Team der KiTa Klammer@ffchen hat sich mit einer gewaltfreien Teamkultur, Gewaltfreiheit und Schutz der Kinder auf verschiedenen Ebenen an Teamtagen, Teambesprechungen, Fortbildungen etc. auseinandergesetzt und dieses Konzept für ein gewaltfreies, zugewandtes und liebevolles Begleiten und Schützen der Kinder entwickelt.

Wir danken Frau Lisa Weisbrod von der Schutzmanufaktur für Ihre unterstützende und wertschätzende Begleitung.

Das Team der KiTa Klammer@ffchen

1. Einleitung

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten, welches unter anderem zum Ziel hat, Kinder und Jugendliche besser zu schützen sowie sie in ihren Rechten und Beteiligungsmöglichkeiten zu stärken. Seit 2021 ist nun auch das Vorliegen eines Schutzkonzeptes zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen für den Erhalt einer Betriebserlaubnis verpflichtend (§45 SGB VIII). Das Kinderschutzkonzept muss demnach nicht nur verfasst, sondern auch angewendet und regelmäßig überprüft werden.

Siehe §45 VIII Absatz 2.4. „Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Neben der Verpflichtung des Vorliegens eines Schutzkonzeptes, bringt die permanente Auseinandersetzung mit den Themen Rechte von Kindern, Wohl der Kinder und der Mitarbeitenden und mögliche Gewalt in der Einrichtung das Potential mit sich, Herausforderungen im Alltag regelmäßig zu bearbeiten. So sollen auch Ursachen von möglichen pädagogischen Fehlverhalten frühzeitig identifiziert und in Folge minimiert und Handlungsstrategien erarbeitet werden, sodass neben einer Sensibilisierung auch Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt reduziert bzw. verhindert werden können. Durch eine permanente Selbst- und Teamreflexion soll das Kinderschutzkonzept nicht nur auf Aktualität hin geprüft werden, sondern auch gelebt werden und zum Austausch untereinander anregen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz

Artikel 1 Absatz 1

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 2 Absatz 1

„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung einer Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Artikel 6 Absatz 2

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

§1631 Abs. 1

„Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

§1631 Abs. 2

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Sozialgesetzbuch VIII (SGB)

§ 8a

beschreibt den gesetzlichen Schutzauftrag. Die beschriebenen Handlungsschritte beziehen sich auf die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen also auch unsere Kindertagesstätte.

§ 8b Absatz 1

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InSoFa).“

§ 45

Voraussetzung für die Betriebserlaubnis einer Einrichtung ist unter anderem die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 2 Nummer 4.

Dazu zählen insbesondere ein wirksames Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt sowie transparente Beteiligung- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

§ 47 Absatz 1 Nummer 2

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der

Kinder und Jugendlichen innerhalb der Einrichtung zu beeinträchtigen, anzuzeigen.“

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist seit 1992 ein rechtlich bindendes Abkommen zum Schutze der Kinder. Sie stellt das umfassendste internationale Abkommen zum Schutz der Kinderrechte dar. Alle Mitgliedstaaten, die die Konvention ratifiziert haben, sind dazu verpflichtet durch Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt geschützt werden.

3. Prävention

3.1 Leitbild

Ziel unseres Leitbildes ist es, eine vertrauensvolle, respektvolle und sichere Umgebung zu schaffen, in der Kinder sich geborgen fühlen und sich individuell entfalten können. Wir möchten ihnen Raum geben, sich frei zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entdecken und eigene Stärken zu entfalten. Dabei sehen wir jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Gefühlen, Bedürfnissen und Rechten an.

Wir dulden in unserer Einrichtung keine Form der Kindeswohlgefährdung, unabhängig davon, ob diese ihren jeweiligen Ursprung im häuslichen Umfeld des Kindes oder innerhalb der Einrichtung hat.

Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung können Versorgungsdefizite, körperliche und seelische Misshandlung, sexuelle Gewalt, hausliche Gewalt, Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Münchhausen-by-Proxy sein.

In unserer Haltung und unserem Handeln steht das Kind im Mittelpunkt. Wir begegnen ihm stets mit Wertschätzung, Empathie und Kongruenz. Uns ist es wichtig, dass Kinder erleben, dass sie ernst genommen werden und dass ihre Gefühle und Meinungen Gewicht haben. Durch liebevolle Begleitung und Ermutigung unterstützen wir sie auf ihrem Weg zu Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein.

Wir handeln als Vorbilder verantwortungsvoll im Sinne der KiTa, bezogen auf die Kolleg:innen, Kinder und Familien, wobei uns eine wertschätzende Haltung wichtig ist. Diese zeigt sich im regelmäßigen Feedback (Lob und Kritik), welches konstruktiv gestaltet ist und so eine Chance zur Verbesserung unserer Arbeit darstellen kann.

Von uns pädagogischen Fachkräften wird eine Bereitschaft sich selbst weiterzuentwickeln und offen für neue Entwicklungen zu sein, erwartet. Die Leitung unterstützt und fördert dabei ihre Mitarbeitenden und wirkt auch bei der Weiterentwicklung des Trägers mit. Neben einer partizipativ gestalteten Teamführung,

werden die eigenen fachlichen Grenzen reflektiert sowie interne und externe Ressourcen genutzt.

Als eine KiTa, die sich für den Schutz der Kinder verantwortlich fühlt, möchten wir einen sicheren Ort bieten, in dem Kinder sich frei entfalten und entwickeln können. Wir unterstützen Kinder aktiv sich zu beteiligen und mitzubestimmen, vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, welche wichtig im Umgang mit sich und ihrer Umgebung sind, sodass sie sich zu selbstständigen, selbstsicheren, selbstbewussten und sozial kompetenten Persönlichkeiten entwickeln. Wir sind uns dabei dem Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern und der damit verbundenen Verantwortung bewusst und reflektieren dieses kontinuierlich. Regeln und Grenzen werden gemeinsam besprochen, reflektiert und transparent gemacht.

Wir sind für Rückmeldungen zu unserem Wirken und Handeln offen und nehmen dieses an. Ein gegenseitiges Feedback zur pädagogischen Arbeit ist gewollt. Dabei versuchen wir auch Verständnis für das Gegenüber und die individuelle Situation zu haben. Dies gelingt insbesondere durch einen offenen Austausch sowie regelmäßige Fortbildungen, um mit dem Thema Kinderschutz sensibel, professionell und verantwortungsbewusst umzugehen.

3.2 Diversität

Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistische, rassistische oder andersartige diskriminierende Äußerungen. Wir respektieren und schätzen die Andersartigkeit jedes Einzelnen. Wir versuchen Stereotypen zu vermeiden und achten z.B. bei der Auswahl der Literatur und des Spielmaterials auf Diversität und Lebenswirklichkeiten, damit die Kinder Erfahrungen mit anderen Kulturen oder Religionen machen können. Durch Reflexion im Team versuchen wir uns unseren eigenen Vorurteilen und Schubladen bewusst zu werden und sensibel bei der Gestaltung der Lernumgebung, in der Interaktion mit den Kindern, der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Kolleg:innen zu sein.

3.3 Partizipationsmöglichkeiten

Partizipation ist in der UN-Kinderechtskonvention unter Artikel 12 verankert. Dieser formuliert das Recht, der alters- und entwicklungsgerechten und in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten. Unser Ziel ist es, dem Kind damit seine Rechte und die damit verbundenen Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Durch partizipative Mitbestimmung erfährt das Kind, dass es als ganzheitlicher Teil des Systems wahr- sowie ernstgenommen wird.

Partizipation ist zugleich auch Resilienzförderung. Sie vermittelt den Kindern Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen, da ihre Meinung und Wünsche ernstgenommen und in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Dadurch wird die Selbstwirksamkeit

und Widerstandsfähigkeit in Bezug auf schwierige Situationen gestärkt, denn sie lernen aktiv Einfluss auf ihr eigenes Leben nehmen zu können sowie eigene Lösungen zu finden.



Unsere Rolle als pädagogische Fachkraft ist hierbei, die Bedürfnisse sowie Wünsche der Kinder wahrzunehmen und an die Rahmenbedingungen, zeitliche Ressourcen sowie die Fürsorge- und Aufsichtspflicht angelehnt, umzusetzen. Gerade bei jüngeren und schüchternen Kindern sind entsprechende Beobachtung und Dokumentation wichtig um auch nonverbal geäußerte Bedürfnisse wahrzunehmen. Wir binden Kinder aktiv in Entscheidungsprozesse ein, haben ihnen gegenüber eine wertschätzende Haltung und sehen sie als Experten ihres eigenen Lebens an.

Durch ein sogenanntes Kinderparlament wollen wir die Perspektiven der Kinder anhören, um diese direkt in den Alltag zu integrieren. Damit stellen wir sicher, dass die Rechte der Kinder nicht untergraben werden können. Dort sprechen Kinder für Kinder. Für diejenigen, die noch nicht sprechen können oder die nicht vor anderen sprechen wollen, sprechen stellvertretend pädagogische Fachkräfte, diese haben im Voraus die Kinder gezielt beobachtet und Dokumentationen dazu angefertigt. Die hier gesammelten Informationen werden den Kindern durch von uns angefertigte Bildkarten visualisiert. Andere Informationsquellen wie kindgerechte Fachzeitschriften, Informationsvideos oder andere mediale Angebote können hierzu verwendet werden. Die Parlamentskinder werden diese an die restlichen Kinder in den jeweiligen Gruppen verteilen, Themen besprechen, Beschlüsse festlegen sowie Informationen für die Parlamentsitzungen einholen.

Hier entscheiden aktuell die Kinder bei uns im pädagogischen Alltag mit:

- Freispielzeit: „Mit wem möchte ich spielen, wo möchte ich spielen, wie lange möchte ich spielen, was möchte ich spielen?“
- „Wer ist mein Freund, mit wem spiele ich heute?“
- Unterwegs: „Mit wem möchte ich laufen?“
- Essen: „Wann, wie viel und was möchte ich essen?“
- Feiern, Feste und deren Gestaltung

- Regeln untereinander (Kinder)
- Tagesinhalte
- Projektthemen; Gestaltung aktueller Themen, die die Kinder interessieren
- Details, wie man manches angeht (z.B. beim Turnen: „Was machen wir heute mit den Reifen?“)
- Spiele im Morgenkreis und welche im Zimmer vorhanden sind
- Spielpartner und Aktivitäten im Garten
- Ausflüge
- Raumgestaltung

In der Zusammenarbeit mit den Eltern wünschen wir uns, dass alle Elternteile über das Prinzip der Partizipation informiert sind, dieses anerkennen und gemeinsam mit uns daran arbeiten, den Alltag der Kinder (innerhalb der Kita und zu Hause) partizipativ mitzugestalten. Dies bedeutet auch, dass wir bedürfnisorientiert – nicht wunschorientiert – in der Einrichtung arbeiten. Dies führt dazu, dass wir die Rechte der Kinder in allen Lebenslagen vertreten und sie dafür stark machen, diese zu kennen sowie dafür einzustehen.

Auch Eltern selbst werden über unterschiedliche Gremien an den Prozessen der KiTa beteiligt: Elterngespräche, Elternausschuss, Vorstand und Elternarbeitsstunden.

3.4 Beschwerdemöglichkeiten

Kinder haben nicht nur ein Recht auf Mitsprache und Beteiligung, sondern auch ein Recht sich zu beschweren (§ 45 SGB VIII Abs. 2 Nr. 3). Die Verankerung eines Beschwerdeverfahrens in unserer Einrichtung soll es den Kindern ermöglichen ihre Beschwerden und Anliegen entwicklungsgerecht äußern zu können. Auch Eltern und die Mitarbeitenden der KiTa können ihre Anliegen, Wünsche, Sorgen und Kritik offen äußern. Beschwerden nehmen wir als Feedback zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit, zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern und zur Gewährleistung des Schutzes der Kinder an.

Grundlegend für eine funktionierende Feedbackkultur ist unsere offene und annehmende Haltung, durch die wir laufende Prozesse innerhalb der Einrichtung in ihrer Qualität verbessern und stabilisieren können.

Wichtig bei einer Beschwerde ist eine sachliche und objektive Betrachtungsweise der Kritik, sowohl als Feedbackgeber als auch als Feedbacknehmer. Kritik wird immer auf eine konstruktive Art und Weise geäußert und angenommen, persönliche Schuldzuweisungen gehören nicht in eine Beschwerde.

Ziel ist es gemeinsam und konstruktiv Lösungen und Kompromisse zu finden.

Diese Haltung sollte von allen Beteiligten (pädagogischen Fachkräften, weiteren Organen der Einrichtung, Eltern und Kindern) im Alltag gelebt und in Prozesse inkludiert werden.

Kinder haben, genauso wie Erwachsene, ein Recht auf Beschwerde- und Meinungsäußerung. Damit wir die Kinder in ihren Rechten nicht übergehen, sie in Entscheidungen innerhalb der KiTa einbinden und sie darin bestärken ihre eigenen Bedürfnisse zu äußern und ihre Grenzen zu setzen, möchten wir kindgerechte Abläufe der Demokratie im Alltag integrieren, sodass diese zur Normalität werden und nicht weiter als Besonderheit betrachtet werden.

Bei unserer pädagogischen Arbeit ist es wichtig Signale der Kinder wahrzunehmen, die sie verbal und nonverbal auf verschiedene Art und Weise äußern können, diese Signale (mit anderen Fachkräften) zu reflektieren und Schlüsse aus Verhaltensweisen der Kinder zu ziehen. Wichtig hierbei ist eine gewisse Feinfühligkeit der Fachkraft und eine angemessene Reaktion, denn für Kinder ist es nicht immer leicht ihre Meinung und ihre eigenen Bedürfnisse zu äußern wie auch ihre Grenzen zu setzen, weshalb wir auf emotionale und körperliche Signale wie etwa Trotzreaktionen, Wut, (Auto)Aggression, Isolation, starke Anhänglichkeit, die Ablehnung von Grundbedürfnissen (Essen, Trinken, Schlaf) und generell untypische Verhaltensveränderungen (z.B. wiederholtes Einnässen/-koten, Verweigerung der KiTa,...) achten. Das Fachpersonal achtet im Alltag jederzeit auf nonverbale und verbale Beschwerden der Kinder.

Um den Kindern die Beteiligung weiter zu erleichtern, möchten wir zukünftig verschiedene Formen zur Meinungsäußerung anbieten:

- 1x im Monat eine Kinderkonferenz,
- eine anschauliche Feedbackbox in jeder Gruppe,
- dem Einführen eines gruppenübergreifenden Beschwerdetischs im Flur (einmal in der Woche) und
- festen Bürozeiten für Kinder bei der Einrichtungsleitung.

Besonders wichtig ist es Situationen zuzulassen, die Dialoge fördern, wie z.B. Morgenkreise, Tischgespräche beim Essen oder 1:1 Gespräche im Alltag, denn auch hier äußern sich die Kinder, gehen in Austausch, üben sich in Kompromissbereitschaft und sprechen über Probleme, Ängste, Wünsche etc.

Die Beschwerden der Kinder nehmen wir ernst und sehen sie als Dokumentationsgrundlage an. Indem wir Fachkräfte durch unsere wertschätzende Feedbackkultur eine Vorbildfunktion einnehmen, können sich die Kinder daran ein Beispiel nehmen (z.B. durch Selbstreflexion, das Tragen von Verantwortung für Fehler, die man gemacht hat und sich entschuldigen zu können). Die Kinder können bei allgemeinen Ängsten oder Bedenken, welche Auswirkungen die Meinungsäußerungen haben im Beschwerdeprozess individuell unterstützt werden, indem gemeinsam mit ihnen die Beschwerde formuliert und eingereicht wird. So können Unsicherheiten der Kinder minimiert werden

und sie lernen, dass ihre Beschwerden gehört und in Veränderungsprozessen miteinbezogen werden. Auch ist es wichtig den Kindern unangenehme Situationen wie beispielsweise altersgerechte Konflikte unter Kindern, nicht aus dem Weg zu räumen, damit sie lernen Dinge wahrzunehmen, die verändert werden sollen und Ideen zur Lösungsfindung bzw. Kompetenzen für Kompromissbereitschaft und Demokratieverständnis zu fördern.

In unserer Einrichtung haben zudem Eltern ein Beschwerderecht. Dies stärkt das gegenseitige Verständnis und Vertrauen, macht Abläufe innerhalb der Einrichtung transparent und Kinder haben die Möglichkeit sich an ihren Eltern ein Beispiel zu nehmen. Eltern nehmen ebenfalls Bedürfnisse oder Wünsche ihrer Kinder wahr und haben die Möglichkeit, auf das Geschehen Einfluss zu nehmen und Beobachtungen direkt der Einrichtung zurückzumelden. Das heißt, dass bei den regelmäßigen Elterngesprächen auch die Belange und die Fragen der Mitbestimmung von Kindern eine wichtige Rolle spielen. Die Eltern selbst sind über den Eintritt in den Verein, über den Vorstand und den Elternausschuss beim Träger vertreten. Bei Beschwerden können sich Eltern grundsätzlich immer an die pädagogischen Fachkräfte, die Leitung der Einrichtung und an den Elternausschuss wie auch den Vorstand wenden. Ein entsprechender Aushang mit den Kontaktdaten der Beschwerdestellen und ein Feedbackkasten ist in der Einrichtung gut sichtbar angebracht. Auch hängt der Ablauf des Beschwerdemanagements in der Einrichtung aus (Tabelle siehe Anhang). Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und die Beteiligten werden über das weitere Vorgehen informiert und erhalten regelmäßig über Fortschritte Rückmeldung. Als externe Beschwerdestellen können sich Familien an das Landesjugendamt wenden wie auch an die Kita-Fachberatung des örtlichen Jugendamtes.

Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit sich jederzeit mit einer Beschwerde an die Leitung zu wenden. Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung sind:

- persönliche Gespräche mit KollegInnen und der Leitung
- Feedbackkasten,
- Blitzlicht einmal pro Woche,
- eine Schatzkiste oder 'warme Dusche' für nette Botschaften,
- Klein- wie auch Großteamsitzungen
- Mitarbeitergespräche und
- Supervision
- Landesjugendamt

3.5 Umgang mit kindlicher Körperlichkeit

Kinder entwickeln ihr Selbstkonzept und Selbstbild zu einem großen Teil über ihren Körper und ihre Bewegungen und gewinnen dadurch Vertrauen in ihre Fähigkeiten. Diese Selbstwirksamkeit, die Kinder im Spiel, bei körperlichen Aktivitäten und beim Entdecken ihres Körpers erfahren, ist für die Identitätsbildung von großer Bedeutung. Dabei kommt der Entwicklung der Sinne, der Motorik und der kindlichen Sexualität eine wichtige Aufgabe zu. Zuwendung, Fürsorge und Zärtlichkeit sind die primären und elementaren Lebens- und Körpererfahrungen von kleinen Kindern. Sie erleben sich als hungrig, durstig und verletzlich und bringen dies zum Ausdruck. Die Grundlagen für ein positives Körpergefühl, Gesundheitsbewusstsein und richtige Ernährung werden in den ersten sechs bis acht Lebensjahren eines Kindes gelegt¹. Körperlich-sinnliche Erfahrungen sind dabei von entscheidender Bedeutung. Das Kind wird dadurch bestärkt, seinen eigenen Körper zu kennen und sich darin wohl zu fühlen. Im Rahmen der Stärkung der Selbstwahrnehmung, des Selbstbewusstseins und dem Bestreben der Gesundheitserhaltung ist die kindliche Sexualität ein Teil der Bildungs- und Entwicklungsarbeit in Kindertageseinrichtungen. Dabei geht es in erster Linie darum, Kindern ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung über ihren Körper und ihre Gesundheit zu ermöglichen. So sollen sie ein Gespür für eigene Grenzen entwickeln, um sie zur Selbstbehauptung zu befähigen. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlung für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz definiert hierzu folgende Ziele²:

Kinder

- erwerben Wissen über ihren Körper,
- entwickeln ein Gespür für die eigenen körperlichen Fähigkeiten und Grenzen sowie die der anderen und lernen, diese anzunehmen,
- entwickeln ein erstes Verständnis für die Pflege, Regulierung und Gesunderhaltung ihres Körpers,
- entfalten ein positives Körper- und Selbstkonzept als Grundlage für die gesamte Entwicklung, entdecken ihre Sexualität und die Geschlechterunterschiede und erleben Behutsamkeit, Respekt und Gleichwertigkeit im sozialen Miteinander von Jungen und Mädchen.

Wir stärken Kinder durch die Sensibilisierung für die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer, das Erlernen sozialen und partnerschaftlichen Verhaltens, das Ablegen von Ängsten und Hemmungen, das Erfahren von Sicherheit, das Erleben und Akzeptieren von Gleichberechtigung zwischen Mädchen und Jungen sowie das Erleben von

¹ Vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Stuttgart 2011, S.94

²<https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/Service/BEE/index.html#p=75-77>

Autonomie. Dabei ist es uns besonders wichtig, Kindern durch Wissen über ihren eigenen Körper Selbstbestimmung und eine körperbejahende Haltung zu vermitteln und sie so auch vor übergriffigem Verhalten zu schützen. Nur wenn ein Kind sich selbst, seinen Körper, seine Gefühle, seine Grenzen und die Grenzen anderer einschätzen kann, ist es in der Lage, sich bei Grenzverletzungen adäquat zu Verhalten und im Bedarfsfall auch zur Wehr zu setzen. Sexualerziehung zur Prävention von sexuellem Missbrauch lässt sich deshalb auch nicht von körper- und sexualitätsbejahender Bildung trennen.

Sollte es trotz aller Maßnahmen zu übergriffigem Verhalten kommen, agiert die Einrichtung entsprechend der folgender Handreichung:

Vorgehensweise bei Grenzüberschreitung/ sexuellem Übergriff³:

Grenzverletzungen und Übergriffe unterscheiden sich in ihrer Art und Schwere. Grenzverletzungen entstehen häufig unbeabsichtigt im pädagogischen Alltag, beispielsweise durch mangelnde Sensibilität oder situative Überforderung. Sie können durch Reflexion erkannt und verändert werden.

Übergriffe hingegen sind bewusste oder wiederholte Verletzungen der körperlichen oder emotionalen Grenze eines Kindes. Sie zeigen sich darin, dass kindliche Signale missachtet und persönliche Grenzen überschritten werden. Entscheidend für die Unterscheidung sind insbesondere die Absicht der handelnden Person, die Wiederholung des Verhaltens sowie der Umgang mit den Reaktionen des Kindes⁴.

Ein respektvoller Umgang mit den individuellen Grenzen jedes Kindes bildet daher eine grundlegende Voraussetzung für den Schutz und das Wohlbefinden in unserer Einrichtung.

Gibt es einen Vorfall einer Grenzüberschreitung oder eines sexuellen Übergriffs unter Kindern in der Einrichtung, findet eine gemeinsame Bearbeitung des Vorgefallenen statt. Im Fokus steht dabei nicht die Kategorisierung in Opfer/ Täter, sondern die Wahrung der Interessen beider betroffener Kinder. Ziel ist es Hilfe und Unterstützung sowohl für das betroffene als auch das übergriffige Kind anzubieten sowie eventuelle Maßnahmen für die Einrichtung einzuführen, um zukünftige Vorfälle zu vermeiden.

Wird eine Grenzüberschreitung/ sexueller Übergriff erkannt, wird die KiTa Leitung und der Vorstand über die Vorkommnisse informiert. Die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes werden kontaktiert. Mit den Eltern des betroffenen und übergriffigen Kindes wird ein Einzelgespräch vereinbart und das Ereignis, sowie das

³Ein sexueller Übergriff unter Kindern wird als Übergriff verstanden, wenn er unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses erzwungen wird und die Handlungen einer Unfreiwilligkeit unterliegt. Erst wenn diese zwei Bedingungen erfüllt sind handelt es sich um einen sexuellen Übergriff

⁴ Vgl. Stadtschulamt Frankfurt am Main: Begriffserklärung: Grenzverletzungen und Übergriff, Frankfurt am Main 2025.

Verhalten/ Äußerungen der Kinder nach der geschehenen Situation besprochen. Im Gespräch wird wertneutral berichtet, es werden keine Formulierungen, wie Täter und Opfer verwendet. Da das Thema Grenzverletzung/ sexueller Übergriff ein sehr sensibles Thema ist und häufig auch mit eigenen Einstellungen und kulturellen Hintergründen äußerst individuell bewertet wird, gilt es im Gespräch eine fragende Haltung einzunehmen z.B.:

- Wie geht es Ihrem Kind/ Ihnen nach dem Vorfall?
- Was brauchen Sie von uns, damit Sie das Gefühl haben, dass Ihr Kind gut im Kindergarten aufgehoben ist?
- Woran erkennen Sie, dass das Geschehene gut von Ihrem Kind aufgearbeitet wurde?

Das Vorgefallene und die stattfindenden Gespräche werden nicht mit den Eltern der ganzen Kindergartengruppe besprochen. Es gilt die betroffenen Familien und deren Kinder zu schützen und in einen Klärungsprozess zu gehen, um unter Einbezug der fachlichen Perspektive gemeinsam zu erarbeiten, was die Familie und das Kind benötigen. Es werden mögliche Maßnahmen besprochen, um weitere Vorkommnisse zu vermeiden z.B. wird das Spiel der Kinder stärker begleitet, Regeln werden nochmals mit den Kindern besprochen etc. Es kann durchaus zur Aufstellung von Verboten kommen, wenn sich nur hierdurch der wirksame Schutz der Kinder sicherstellen lässt. Wenn es zum Beispiel mehrmals dazu gekommen ist, dass ein Kind auf der Toilette oder in einer bestimmten Spielecke übergriffig wurde, dann kann das Kind nicht unbeaufsichtigt im entsprechenden Nebenraum spielen o.ä. Der Schutz der betroffenen Kinder muss Priorität haben, auch wenn dies (zumindest zeitweise) bedeutet, dass das übergriffige Kind in seinen Handlungsoptionen im Alltag eingeschränkt wird. **WICHTIG:** Gleichzeitig müssen die Fachkräfte sich fragen, weshalb das Kind sich übergriffig verhält. Ziel ist es, eine stärkere Achtsamkeit zu schaffen und zu signalisieren, dass das Ereignis ernst genommen wird und eine Bearbeitung mit den Kindern bzw. der Kindergartengruppe (wenn mehrere Kinder betroffen sein sollten, was je nach Situation auch durch ein passives Miterleben geschehen kann) stattfindet. Die Ergebnisse der Elterngespräche werden an die Geschäftsführung wie auch den Vorstand rückgemeldet und dokumentiert.

Falls ein Einzelgespräch mit den Familien nicht ausreicht, werden weitere Maßnahmen getroffen:

- Es wird ein „Runder Tisch“ gebildet, an dem die betroffenen Familien und die päd. Fachkräfte, der betroffenen Gruppe teilnehmen. Ziel des Gespräches ist es die Bedürfnisse, Sorgen und Wünsche der verschiedenen Parteien zu erfahren, ein gegenseitiges Verständnis zu schaffen und ggf. gemeinsam Maßnahmen zu erarbeiten.
- Der Elternausschuss wird entsprechend informiert und einbezogen.

- Bei Bedarf wird die KiTa Sozialarbeit zum Gespräch mit den Familien eingeladen. Sie ist beratend tätig und kann auch an weitere Stellen vermitteln.
- Ist das vorgefallene Ereignis für die ganze Kindergartengruppe relevant bzw. wird ein großes Interesse seitens der Elternschaft erkannt, wird ein Themenelternabend angeboten. Dabei geht es nicht explizit um eine Diskussion des Vorfalls im Kindergarten, sondern um präventive Maßnahmen und entwicklungsspezifische Zusammenhänge des Geschehenen.
- Grundsätzlich erfolgt bei einem solchen Vorfall eine schriftliche Meldung des Trägers an das Landesjugendamt nach §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Die Hauptverantwortung der Bearbeitung liegt beim Träger.

3.6 Formen von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir ein nicht legitimes Ausüben von Druck und Zwang, das sich unterschiedlich zeigen kann. Gewalt ist jegliche Misshandlung, ein Angriff auf die psychische und physische Integrität eines Menschen unter Ausnutzung einer Machtposition. Gewalt kann auf physischer, psychischer oder sexualisierter Ebene angedroht oder ausgeübt werden oder sich in Vernachlässigung zeigen:

1.) Physische Gewalt

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die möglicherweise auch zu einer nicht zulässigen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen⁵.

2.) Psychische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt kann beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung emotionaler Unterstützung eines Kindes sein⁶.

3.) Sexualisierte Gewalt

⁵ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Kindesmisshandlung-Erkennen und Helfen. Berlin.

⁶ ebd.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen an Kindern oder vor Kindern, denen diese aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht bewusst zustimmen können. Häufig nutzen übergriffige Personen dabei ein Macht- oder abhängigkeitsverhältnis aus. Nach Deegender wird sexualisierte Gewalt definiert als:

„Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“⁷

4.) Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Förderung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden körperlichen und seelischen bleibenden Schäden oder gar Tode des Kindes führen.⁸

Neben den genannten Formen von Gewalt unterscheiden wir ferner zwischen beabsichtigten Übergriffen und unabsichtlich verübten Grenzverletzungen.⁹ Übergriffe missachten bewusst die Grenzen des Gegenübers, wenn sie beispielsweise unfreiwillig, gezwungenermaßen erduldet werden müssen, beziehungsweise ein Machtgefälle im Altersbereich besteht. Übergriffiges Verhalten kann sich in fehlendem Respekt (anderen) Kindern gegenüber äußern (wie Ängstigung, Herabsetzung, Beschämung, Bloßstellung) sowie in einem Hinwegsetzen über den Widerstand von Kindern oder vereinbarten pädagogischen Leitlinien.

⁷ Vgl. Deegender, G. (2005). Kindesmissbrauch: erkennen-helfen-vorbeugen (3. Aufl.). Beltz.

⁸ Vgl. Kindler, Heinz. (2006). Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In G. Deegener & H. Körner (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch (S.134-151). Hogrefe.

⁹ Vgl. Enders U., Kossatz, Y., Kelkel, M. & Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V.

In der pädagogischen Arbeit ist es unumgänglich eigene Verhaltensweisen permanent zu reflektieren, auch um ein unbewusstes Überschreiten der persönlichen Grenze des Gegenübers wahrzunehmen und darauf reagieren zu können. Da jede Person seine individuelle Grenze unterschiedlich setzt, lassen sich Grenzüberschreitungen nicht immer vermeiden. Durch klare Grenzen und Regeln, die im Team und mit den Kindern erarbeitet und vereinbart werden, sowie nichtverhandelbare Grundregeln und die Vermittlung von gemeinsamen Werten und Normen, soll verhindert werden, dass es zu Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder Gewaltanwendungen kommt, in dem diese sensibler wahrgenommen und eigene Grenzen gemeinsam besprochen werden.

4. Intervention bei einer Kindeswohlgefährdung

4.1. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Dies gilt sowohl im familiären Umfeld als auch in institutionellen Einrichtungen. Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Zusammenarbeit zwischen Kita, den Sorgeberechtigten und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes zu. Wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden, ist der Träger verpflichtet, entsprechende Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten.

4.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Notfallplan

Unter §8a im SGB VIII ist der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ gesetzlich verankert und sieht vier Handlungsschritte vor:

1. Wahrnehmung und Beobachtung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung und Einschätzung im Team unter Einhaltung der Schweigepflicht

Die Verantwortung für die Wahrnehmung und Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdungen liegt bei allen Mitarbeitenden im Team. Das Team beobachtet und dokumentiert relevante Auffälligkeiten – eine sorgfältige Beobachtung und Dokumentation ist das A und O. Die Leitung übernimmt die Steuerung der Fallbesprechung und sorgt dafür, dass die Beobachtungen gemeinsam fachlich eingeordnet und das weitere Vorgehen abgestimmt werden. In einem zeitnahen Kleinteam wird eine erste kleine Einschätzung besprochen. Sie dient der schnellen ersten Prüfung, ob überhaupt ein gewichtiger Verdacht besteht. Dabei wird geschaut:

- Was wurde beobachtet?
- Ist das einmalig oder wiederholt?
- Gibt es sichtbare Hinweise?
- Wirkt das Kind verändert?

- Gibt es bekannte Vorbelastungen?

Wenn sich bei dieser Überprüfung Hinweise bestätigen, folgt mit einer Fallberatung eine große Einschätzung im Gesamtteam. Ziel ist es zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dabei wird geprüft:

- Körperliche Versorgung
- Emotionale Versorgung
- Bindungssituation
- Erziehungsverhalten
- Psychische Belastung der Eltern
- Schutzfaktoren in der Familie
- Bisherige Hilfen
- Gefährdungsdynamik

Bei der Beobachtung und Dokumentation ist zu beachten, dass die erste Wahrnehmung immer ohne Interpretation verschriftlicht wird, auch bei Äußerungen ist es wichtig, dass das Kind wortgenau von den pädagogischen Fachkräften zitiert wird. Das Beobachten und Dokumentieren sind die Grundlage der pädagogischen Arbeit, denn: Was nicht dokumentiert wurde, ist nicht passiert! Merke: Datum, Wochentag, Situation, anwesende Personen und Wortlaut müssen zeitnah und am gleichen Tag dokumentiert werden, bevor die Fachkraft sich mit einer weiteren Fachkraft dazu austauscht.

Zur Einschätzung und zur Dokumentation wird die Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen benutzt.¹⁰

2. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InSoFa)

Die rechtlichen Grundlagen verpflichten Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe dazu, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bestehen, eine InSoFa hinzugezogen wird, um das Gefährdungsrisiko fachlich einzuschätzen. Außerdem haben Fachkräfte, die beruflich mit Kindern in Kontakt stehen, nach §8b SGB VIII, einen Anspruch auf Beratung durch eine solche Fachkraft, wenn sie eine mögliche Kindeswohlgefährdung vermuten.

Die InSoFa ist eine qualifizierte, neutrale und unabhängige Fachperson, die über vertieftes Wissen und Erfahrung in den Bereichen Kinderschutz, Gefährdungseinschätzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit verfügt. Sie ist also eine zentrale Person im deutschen Kinderschutzsystem nach dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Sie ist nicht selbst in die alltägliche Betreuung oder pädagogische Arbeit mit dem

¹⁰ https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Kita.pdf

betroffenen Kind eingebunden, sondern wird beratend hinzugezogen, um die Fachkraft bei der Einschätzung und beim weiteren Vorgehen zu unterstützen. Dabei trifft sie selbst keine Entscheidungen und führt keine Maßnahmen durch, sondern dient als fachliche Beratung und hilft bei der Reflexion. Die Fallverantwortung bleibt weiterhin bei der Kita und wird anonymisiert behandelt.

Zu einer der zentralen Aufgaben der InSoFa gehört die Unterstützung bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Sie hilft der beteiligten Fachkraft, die vorhandenen Beobachtungen und Informationen zu strukturieren, Risiken und Schutzfaktoren zu analysieren und gemeinsam eine fachlich fundierte Einschätzung zu erarbeiten, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen könnte. In diesem Rahmen berät sie, ob und wie das Gespräch mit den Eltern oder Sorgeberechtigten gesucht werden sollte und ob eine Information an das Jugendamt erforderlich ist. Darüber hinaus achtet sie darauf, dass alle Schritte nachvollziehbar, rechtssicher und im Sinne des Kinderschutzes erfolgen. Durch ihre Beratung trägt sie wesentlich dazu bei, dass Fachkräfte in Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen in schwierigen Situationen nicht allein entscheiden müssen, sondern sich auf eine fachlich abgesicherte Einschätzung stützen können.

Im Beratungsprozess mit der InSoFa werden alle Einschätzungen und Handlungsempfehlungen sorgfältig dokumentiert sowie die darauffolgende Entscheidung der KiTa. Diese Dokumentation ist vertraulich und dient dazu, die Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu machen. Sie bietet sowohl dem Kinderschutzsystem als auch den beteiligten Fachkräften eine rechtliche Absicherung und ermöglicht es, den Verlauf eines Falles später nachzuvollziehen.

Die Kontaktdaten der zuständigen InSoFa für den Landkreis Kusel und Kaiserslautern sind im Anhang gelistet.¹¹

3. Gespräch mit den Sorgeberechtigten und Information dieser über vorhandene, lokale Unterstützungsangebote

Im Rahmen des Kinderschutzverfahrens ist die Zusammenarbeit mit den Eltern ein zentraler Bestandteil. Gemäß § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII müssen die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Einschätzung einbezogen werden, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet wird. Das bedeutet, dass – wenn es die Situation zulässt – ein Gespräch mit den Eltern geführt wird, um die Beobachtungen und Sorgen offen anzusprechen. Ziel dieses Austauschs ist es, gemeinsam Lösungen zu finden, die das Wohl und die Sicherheit des Kindes stärken. Dabei werden vorhandene Ressourcen der Familie berücksichtigt und Möglichkeiten besprochen, wie das Kind bestmöglich gefördert und geschützt werden kann. Die

¹¹ <https://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/jugend-und-soziales/jugend/fachbereich-4-4-fruehe-hilfen/netzwerk-fruehe-hilfen/insofa/insofa2026.pdf?cid=hrq>

Kernfrage des Elterngesprächs ist es herauszufinden, ob die Eltern gewillt und fähig sind die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Dies bedingt ein entsprechendes Problembewusstsein bzw. eine Problemkongruenz zwischen den Fachkräften und den Eltern sowie den entsprechenden Ressourcen und dem eigenen Antrieb nun etwas für das eigene Kind zu verändern. Auch passende regionale Hilfen werden angeboten.

Das Verfahren folgt dem Grundsatz, dass Kinderschutz immer als gemeinsame Verantwortung verstanden wird. Durch offene, respektvolle und lösungsorientierte Gespräche können Risiken früh erkannt, Hilfen eingeleitet und der bestmögliche Schutz sowie die positive Entwicklung des Kindes gewährleistet werden. Sollte ein Gespräch mit den Eltern nicht möglich sein oder der Schutz des Kindes dadurch gefährdet werden, wird direkt zu Punkt 4 übergegangen.

4. Information des Jugendamts bei fehlender Kooperation der Eltern und/oder Gefährdung des Kindes

Wenn bei der Einschätzung der Situation nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Wohl des Kindes akut gefährdet ist, bzw. der wirksame Schutz des Kindes durch ein Elterngespräch nicht sichergestellt wäre oder die Eltern in vorherigen Gesprächen gezeigt haben, dass sie nicht fähig / nicht gewillt sind die KWG abzuwenden, wird der ASD des örtlich zuständigen Jugendamts hinzugezogen. Der ASD prüft die Situation, berät die Beteiligten und plant gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen. Ziel ist es mit den Eltern Lösungen zu entwickeln, die das Kind schützen und fördern.

Liegt akute Gefahr vor erfolgt eine sofortige Einschaltung des ASD und gegebenenfalls der Polizei. Auch kann das Kind durch den ASD nach § 42 SGB VIII vorübergehend in Obhut genommen werden, um seine unmittelbare Sicherheit zu gewährleisten.

Mit der Einbindung des ASD übernimmt dieser die Verantwortung für alle weiteren Schritte. Die Einrichtung und die pädagogischen Fachkräfte unterstützen den Prozess, tragen jedoch keine rechtliche Verantwortung für das weitere Vorgehen des ASD. Die Fachkräfte der Einrichtung tragen jedoch weiterhin die Verantwortung für die Beobachtung, Dokumentation, die erste Einschätzung vor Ort bzgl. einer möglichen Verbesserung oder Verschlechterung der Situation sowie die weitere Zusammenarbeit mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern.

4.3 Ereignisse und Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, welche das Kindeswohl gefährden könnten

Bei Ereignissen, die das Wohl der Kinder in einer Einrichtung beeinträchtigen (können), ist der Träger zu einer Meldung nach § 47 SGB VIII verpflichtet. Grundsätzlich muss die Meldung unverzüglich schriftlich an das Landesjugendamt erfolgen und Auskunft über den Träger und Sachverhalt des Ereignisses beinhalten.

"Die AG Kita der BAG Landesjugendämter hat sich in Zusammenhang mit den Meldepflichten 2012 dazu verständigt, eine eigene statistische Erfassung zum Zweck der Aufsichtsführung vorzunehmen, um Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden könnten, zu identifizieren und davon Maßnahmen zum Kinderschutz abzuleiten. Hier wurden durch die Erlaubnisbehörden insbesondere folgende Handlungsformen (bzw. diesbezügliche Verdachtsmomente) durch Einrichtungspersonal zum Nachteil der zu betreuenden Kinder aufgeführt:

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen;
- Zwang zum Schlafen;
- Isolieren von Kindern;
- Fixieren von Kindern;
- Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen;
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe;
- Herabwürdigendes Erziehungsverhalten;
- Grenzverletzendes bzw. grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den zu betreuenden Kindern sowie
- Sexuelle Gewalt gegenüber den zu betreuenden Kindern."¹²

"Die Erlaubnisbehörden bzw. die Einrichtungsaufsicht hat nach § 45 SGB VIII ein abgestuftes Instrumentarium der Eingriffsverwaltung zur Verfügung, um Kindeswohlgefährdungen in Einrichtungen zu begegnen. Hierzu gehören Beratung, nachträgliche Auflagen nach § 45 Abs. 4 SGB VIII, ein Tätigkeitsverbot gegen einzelne Mitarbeiter gem. § 48 SGB VIII oder – falls ein Träger nicht bereit oder in der Lage ist, festgestellte bzw. konkret drohende Kindeswohlgefährdungen zu beseitigen – die Aufhebung der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII.

Von der Einrichtungsaufsicht angeordnete Maßnahmen und arbeitsrechtliche Maßnahmen des Trägers bestehen grundsätzlich nebeneinander. So kann im Fall des Verdachts strafbaren Verhaltens durch eine Fachkraft der Einrichtung auch dann die Verhängung eines vorläufigen Beschäftigungsverbots erfolgen, wenn arbeitsgerichtliche Maßnahmen durch den Träger ergriffen wurden, diese jedoch (noch) nicht rechtskräftig sind. Umgekehrt entbindet auch die Verhängung einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme den Träger nicht von seiner arbeitsrechtlichen und

¹² https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/f9/dc/f9dc22b6-0db0-4e9e-b6ef-da00905274d8/164-orientierungshilfe-kita-einrichtungskonzeption-ua-bf.pdf S. 27

sonstigen Handlungsverantwortung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass durch Beschäftigte in der Kita gegen das Kindeswohl verstoßen wurde und dieser Verdacht aktuell nicht entkräftet werden kann. Bis zur Aufklärung des Falles oder im Falle einer Strafanzeige bis zum Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen darf der Träger in seinem Handeln nicht abwarten. Er hat beispielsweise durch eine Freistellung vom Dienst dafür zu sorgen, dass das Kindeswohl gesichert ist; die Unschuldsvermutung gilt nur im Strafrecht. Die Einleitung der notwendigen arbeitsrechtlichen Schritte liegt also in der Verantwortung des Trägers. Bei erwiesenem Fehlverhalten unterhalb der Schwelle eines strafrechtlich relevanten Vergehens kommt für ihn eine Abmahnung in Betracht, um im Wiederholungsfall rechtssicher die Kündigung aussprechen zu können" ¹³

Im Zusammenhang mit § 47 SGB VIII sind insbesondere folgende Dokumentationsstandards zu beachten:

- Erfassung von Hinweisen: Alle Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Kindeswohls sind unverzüglich zu erfassen und schriftlich festzuhalten.
- Befragung und Dokumentation: Alle beteiligten Mitarbeitenden sind zu befragen; sowohl mündliche als auch schriftliche Aussagen sind sorgfältig zu dokumentieren.
- Gesprächsprotokolle: Protokolle von Gesprächen sollen in der Regel mindestens folgende Angaben enthalten: beteiligte Personen, Ort und Datum, wesentliche Gesprächsinhalte sowie Unterschrift(en).
- Schriftliche Aussagen: Schriftliche Dokumentationen sollen grundsätzlich den Namen der dokumentierenden Person, eine genaue Beschreibung der jeweiligen Anhaltspunkte, das Datum und eine Unterschrift enthalten.
- Handschriftliche Notizen: Handschriftliche Aufzeichnungen müssen vollständig und gut lesbar sein. Ist dies nicht gewährleistet, soll zusätzlich eine elektronische Abschrift erstellt werden.¹⁴

Handlungsschritte:

1. Ereignis feststellen durch Wahrnehmung und Beobachtungen.
2. Sofortmaßnahmen ergreifen, diese sind abhängig von der gegebenen Situation - wichtig ist, dass der Schutz der Kinder zu jeder Zeit die oberste Priorität hat.

¹³ https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/f9/dc/f9dc22b6-0db0-4e9e-b6ef-da00905274d8/164-orientierungshilfe-kita-einrichtungskonzeption-ua-bf.pdf S. 26

¹⁴Vgl. https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendamt/Teil_stationaere_Hilfe_Einrichtungen/Stat_Hilfen_MB_Besondere_Vorkommnisse.pdf, abgerufen am 19.04.2026 um 21:00 Uhr

3. Leitung informieren, damit diese sich ein Bild über die Situation machen kann.
4. Die Geschäftsführung und der Vorstand/Vorsitzende wird informiert.
5. Das Landesjugendamt wird durch die Geschäftsführung benachrichtigen.
6. Eltern des betroffenen Kindes informieren wie auch den Elternausschuss.

Grundregeln für Rehabilitation:

Rehabilitation bedeutet, eine Person, gegen die Verdacht geäußert wurde, wird wieder „rehabilitiert“, wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt. Es soll klargestellt werden, dass die Person zu Unrecht beschuldigt wurde.

Ablauf bei unbegründeten Anschuldigungen:

- Mit der betreffenden Person sprechen: erklären, was passiert ist und wie es weitergeht
- Hilfen anbieten: weil ein falscher Verdacht für die betreffende Person belastend sein kann
- Klarstellung nach außen: Personen/Stellen, die von dem Verdacht erfahren haben, werden- soweit angemessen – darüber informiert, dass der Verdacht nicht bestätigt wurde
- Die falsch beschuldigte Person darf aktiv mitentscheiden, welche Form der Rehabilitation angemessen ist.
- Man sollte nicht mehr Personen informieren, als vorher vom Verdacht erfahren haben, weil man den falschen Verdacht sonst unnötig weiterverbreiten würde.

5. Personal

Unser Kinderschutzkonzept und die damit verbundene Verpflichtung der Mitarbeitenden kommt bei der Personalauswahl und im Zuge der Personalentwicklung zum Tragen. Es ist ein Anliegen, dass potenzielle neue Mitarbeitende Kenntnis von unserem Schutzkonzept erhalten und sich und uns die Fragen beantworten, inwieweit sie die damit verbundene Verpflichtung mittragen können und wollen. Im Zuge der Einstellung ist das Einreichen eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben. Das Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren und wird dann erneut vorgelegt. Darüber hinaus sieht sich die Leitung im Kontext der Personalentwicklung verantwortlich, die Transparenz und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes aufrecht zu erhalten und geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Einzelne bzw. für das Team zu ermöglichen.

Mit der Personalauswahl wird bestimmt, wer in Zukunft mit den Kindern arbeiten wird.

So werden die zukünftigen Mitarbeitenden sorgsam ausgesucht und die bereits in der Einrichtung Arbeitenden bilden sich regelmäßig weiter.

5.1 Personalauswahl

Bewerbungsgespräch/ Erstgespräch

Im Bewerbungs- oder Erstgespräch machen wir deutlich, dass unsere Einrichtung hinsichtlich sexualisierter Gewalt und anderen Übergriffen durch und auf Mitarbeitende sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Der Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen zu sprechen.

Mögliche Einstiegsfragen in das Thema (je nach Situation):

- „Gab es in den Einrichtungen, in denen Sie davor gearbeitet haben, auch ein Schutzkonzept gegen sexualisierte und andere Formen der Gewalt?“
- „Haben Sie an Präventionsmaßnahmen, einer Fortbildung oder einem Fachtag gegen sexualisierte und andere Formen der Gewalt teilgenommen?“
- „Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und Distanz?“
- Oder arbeitsfeldspezifische situative Fragestellungen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn ...?“

Im Gespräch weisen wir auf die Verpflichtungen hin:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung zum Thema Adultismus
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §72a SGB8
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Schutz vor Gewalt

Folgende Materialien werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag ausgehändigt:

- Verhaltenskodex
- Kinderschutzkonzept
- KiTa ABC

Arbeitsvertrag/ Einsatzbeginn

Ein Arbeitsvertrag wird erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat und nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex geschlossen. Der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages.

Wir nutzen die Probezeit, um uns ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen und sprechen Auffälligkeiten an.

5.2 Personalentwicklung

Das bereits bei uns arbeitende Personal entwickelt und bildet sich ständig weiter. Der Träger ermöglicht allen pädagogischen Mitarbeitenden zum Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ und zu dem Thema „Adultismus“, regelmäßig nach aktuellem Kenntnisstand geschult zu werden.

Kritikgespräch

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen uns frühzeitig gegenseitig bzw. von Seiten der Leitung auf grenzverletzendes Verhalten oder Übertretung des Verhaltenskodex aufmerksam. Nur so hat die Person die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern.

Mitarbeitergespräch

Auch in den jährlichen Mitarbeitergesprächen werden die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert. Hilfreich bei der Gesprächsführung kann der Leitfaden sein. Lernerfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen können hier besprochen werden. Der Verhaltenskodex kann als weitere Gesprächsgrundlage hinzugezogen werden. Ebenso Fortbildungsangebote zur Auffrischung bzw. Vertiefung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt können aufgegriffen werden.

Aus- und Fortbildung

Als KiTa sind wir in besonderer Weise für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen nutzen wir regelmäßig bzw. anlassbezogen die Möglichkeit, unser Fachwissen und unsere Kompetenz im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu festigen und/oder zu erweitern. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeitenden immer wieder auf den neusten Stand beim Thema Prävention gebracht werden und ihr Wissen auffrischen können.

5.3 Maßnahmenplan bei Personalmangel

Wir haben einen individuellen Maßnahmenplan ausgearbeitet, der den Eltern bei Betreuungsbeginn vorgestellt wird und in der Einrichtung ausliegt. Die Personallampe im Eingangsbereich signalisiert die tagesaktuelle Personalsituation in der Einrichtung, so dass sich Eltern darauf einstellen können, wenn sich die Abwesenheit im Team erhöht. Eine entsprechende Informationsmail erfolgt zeitnah über die KiTa App an die Eltern.

6. Gefährdungsanalyse

Im Kita Alltag können Situationen entstehen, in denen persönliche Grenzen und Rechte von Kindern nicht ausreichend beachtet werden. Die Gefährdungsanalyse hilft dabei mögliche Risiken frühzeitig wahrzunehmen, das eigene Verhalten zu reflektieren und gemeinsam geeignete Maßnahmen für einen sicheren und respektvollen Umgang zu entwickeln. kann es zu Situationen kommen, in denen wir Fachkräfte oder andere Kinder, die Rechte eines Kindes verletzen könnten und in dem Grenzen überschritten werden könnten.

6.1 Risikosituationen

Folgende Situationen bedürfen im Alltag einer besonderen Sensibilität/Vorsicht und Umsicht:

- Umgang mit Nähe und Distanz
- Wickeln
- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern ins Bad / auf Toilette gehen
- Kleidungswechsel
- Körpererkundung
- Mittagsschlaf
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Haus unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang zum Haus.)
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern.
- In der Eingewöhnungszeit (viele Erwachsene im Haus)
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften, z. B. Praktikanten
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Bei Wasserspielen im Garten
- Bei den Mahlzeiten
- Bei Ausflügen
- Bei Personalnot (Vertretungssituationen, Urlaub, Krankheit)
- Stresssituationen

6.2 Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Unser Ziel ist der Schutz von Kindern und von den Mitarbeitenden vor Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und vor Machtmissbrauch. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlauben sowohl den uns anvertrauten Kindern als auch uns

Fachkräften, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen. Daher haben wir diese Verhaltensregeln gemeinsam erarbeitet und werden uns an diese halten.

Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der KiTa sind dem Schutz und Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet und haben eine Vorbildfunktion, indem sie durch ihr eigenes Verhalten Werte wie Wertschätzung, Respekt, Regeln, Selbstkontrolle und Empathie vorleben.

Die Mitarbeitenden gewähren, den ihnen anvertrauten Kindern, bestmöglichen Schutz, indem keine Form der Gewalt, Grenzüberschreitung und Übergriffe vorgenommen oder wissentlich zugelassen werden. Alle Mitarbeitenden erfüllen den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII und sprechen Fehlverhalten von KollegInnen im Sinne des §47 SGB VIII an.

In Situationen, die Körperkontakt und Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln in der täglichen Arbeit.

Bekleidung der Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden tragen während ihrer Arbeitszeit angemessene Kleidung.

Das heißt zum Beispiel:

- Gepflegte, funktionale Kleidung
- Blickdichte Kleidung
- Bekleidung ist mindestens knielang
- Tiefe Ausschnitte werden vermieden
- Feste Hausschuhe in den Gruppenräumen

Hat das Kind das Bedürfnis, sich auszuziehen, wird dies nicht verneint, sofern es die Temperatur und das Wetter zulassen. Die Kinder werden dazu jedoch angehalten, die Windeln und die Unterhose anzulassen. Jedes Kind hat das Recht darauf, das Nacktsein abzulehnen, auch wenn im Sommer mit Wasser gespielt wird.

Private Beziehungen

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen (Babysitting, private Besuche), die nicht schon vor Kitaeeintritt bestanden oder über die eigenen Kinder zustande gekommen sind, sind mit professionellen Grundhaltungen unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass private Interessen und Beruf vermischt werden (Datenschutz, Privatsphäre, Korruption). Auch Kontakte über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp sollen nicht stattfinden.

Bring- und Abholzeit

Die KiTa öffnet um 07:30 Uhr. Ab dieser Zeit ist mindestens eine pädagogische Fachkraft zur Betreuung der Kinder anwesend.

Eltern werden aus versicherungstechnischen Gründen nicht früher in das Kita-Gebäude gelassen – die Kinder werden nicht vor der offiziellen Betreuungszeit entgegengenommen.

Die KiTa schließt um 17:30 Uhr. Wenn Eltern oder Abholberechtigte die Kinder nicht rechtzeitig abholen und nicht über die von ihnen angegebene Notfallnummer erreichbar sind, bleiben zwei pädagogische Fachkräfte zur Betreuung im Haus solange bis eine Lösung gefunden wurde. Im Wiederholungsfall werden die zuständigen Kinderschutzeinrichtungen eingeschaltet. Die zusätzlich anfallende Betreuungszeit wird den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Kommunikation

Die verbale wie auch die nonverbale Kommunikation (Gestik und Mimik) unter den Mitarbeitenden den Eltern und im Umgang mit den Kindern ist wertschätzend, respektvoll, vertrauensvoll, nicht abwertend oder ausgrenzend.

Das Recht des Anderen, NEIN zu sagen, wird respektiert.

Kosenamen sind zu unterlassen. Eltern sprechen die Mitarbeitenden der KiTa mit Sie und dem Vornamen oder Nachnamen an.

Die Kinder nennen die Mitarbeitenden bei ihrem Vornamen. Durch die Anrede mit Vornamen können sich die Kinder stärker verbunden und wertgeschätzt fühlen, was eine entspanntere und zugänglichere Atmosphäre schafft und somit zu gegenseitigen Respekt beiträgt.

Eltern werden keinerlei Auskünfte über andere Eltern oder Kinder gegeben. Die Mitarbeitenden der KiTa obliegen einer Schweigepflicht. Informationen darüber unterschreiben Mitarbeitende bei Arbeitsbeginn / bei Abschluss des Arbeitsvertrags.

Nähe und Distanz

Alle Mitarbeitenden behandeln die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten. Die körperliche Nähe und Kontaktaufnahme zwischen den Kindern und den Mitarbeitenden der KiTa erfolgt als Antwort auf die Bedürfnisse der Kinder, welche immer frei entscheiden können, ob sie dies möchten. Professionelle Nähe zum Trösten oder Spielen ist zulässig aber bei Nähe-Distanz-Verhalten gibt es klare Grenzen (Berührungen im Brust- oder Intimbereich sind verboten).

Körperkontakt

Toilettengang

Die Privatsphäre der Kinder wird durch Trennwände mit schließbaren Türen geschützt. Die pädagogischen Fachkräfte kündigen sich vor dem Betreten der Kabine bei den Kindern an, um ihnen zu helfen. Nur durch Aufforderung des jeweiligen Kindes wird der Toilettengang durch die pädagogische Fachkraft unterstützt. Kinder die feinmotorisch dazu in der Lage sind, werden ermutigt, sich eigenständig zu säubern. Das Erkennen und Entdecken der unterschiedlichen Körperteile gehört zur Entwicklung und wird den Kindern nicht vorenthalten, sofern diese dem zustimmen.



Wickeln

Die Wickelsituation wird ausschließlich von festen Mitgliedern des pädagogischen Teams übernommen. LangzeitpraktikantInnen und Azubis dürfen erst nach intensiver Einarbeitung, auf Zustimmung des pädagogischen Personals und auf Wunsch des Kindes das Wickeln übernehmen. Die komplette Wickelsituation schützt die Intim- und Privatsphäre der Kinder und wird im Bad/ Wickelbereich der Gruppen durchgeführt. Beim Wickeln wird ausschließlich die für das jeweilige Kind, durch Eltern, bereitgestellte Windeln, Feuchttücher und Wundschutz, benutzt. Die KiTa stellt Wickelunterlagen zur Verfügung.

Mittagsschlaf/ Ausruhen

Die Mittagsruhe/ der Mittagsschlaf findet bei uns nach dem Mittagessen in den jeweiligen Gruppen statt. Ab ca. 12:00 Uhr gehen die Krippenkinder schlafen und ab ca. 12:30 Uhr gehen die Kinder der Regelgruppen ausruhen/ schlafen. Dem Bedürfnis der Kinder nach körperlicher Nähe wird nachgegangen, jedoch nicht aktiv von dem pädagogischen Personal gesucht. Azubis im letzten Ausbildungsjahr dürfen nach vorheriger Einarbeitung und nach Wunsch der Kinder das Einschlafen begleiten.

Alle Kinder haben ein Recht auf Schlaf, der nicht erzwungen werden darf, sondern dem individuellen Bedürfnis des jeweiligen Kindes basieren muss.

Die Kinder werden während der gesamten Schlafsituation von einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Auch während des Ausruhens ist eine pädagogische Fachkraft durchgehend anwesend und begleitet die Kinder beim Vorlesen von mitgebrachten oder ausgeliehenen Büchern, Hörspiel hören oder ruhiger Aktivität im Gruppenraum.

Das Ausruhen endet um 13:30 Uhr. Die Schlafsituation wird um 14:00 Uhr durch Öffnen der Vorhänge und öffnen der Schlafräumtür zum Gruppenraum sanft und achtsam beendet. Die Kinder haben die Möglichkeit langsam aus ihrer Schlafsituation zu kommen, ohne gezielt geweckt zu werden. Hat das Kind während des Alltags ebenfalls das Bedürfnis nach Ruhe, kann es diesem nachgehen. Die Bedürfnisse der Kinder werden über die der Eltern gestellt. Dies meint, dass die Fachkräfte keine deutlich müden Kinder gegen deren Willen wachhalten werden, auch wenn dies dem Wunsch der Eltern entspricht. Im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist es wichtig, mit den Eltern ins Gespräch zu gehen, das gesamte Schlafverhalten des Kindes zu beleuchten und eine gute Lösung zu entwickeln. Alle pädagogischen Fachkräfte sind für die Einschlafhilfe sensibilisiert.

Küssen von Kindern

Allen Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Kinder mit einem geringen Nähe-Distanz Verhalten wird auf kindgerechte Weise erklärt, warum dieser körperliche Kontakt nicht angebracht ist. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter oder sexualisierter Sprache sind verboten.

Baden/ Wasserspiele im Sommer

Die Kinder werden nur in Ausnahmesituationen abgeduscht (schlimmer Durchfall, starke Verschmutzung durch Spielen im Matsch).

Während des Duschens ist dauerhaft eine pädagogische Fachkraft anwesend und unterstützt das Kind in dieser Situation. Es wird auf die Privatsphäre der Kinder strengstens geachtet.

In den Sommermonaten kommt es öfter zu Wasserspielen im Freien. Die Kinder tragen stets Badekleidung und den nötigen UV-Schutz. Zu Beginn eines jeden Tages sollen die Kinder von ihren Eltern eingecremt in die KiTa gebracht werden. Nach dem Schlafen/ Ausruhen übernimmt das Pädagogische Fachpersonal diese Aufgabe.

Fiebertemperaturen messen

Fieber wird ausschließlich im Ohr oder an der Stirn gemessen. Wenn ein Kind dieses nicht möchte oder nicht zulässt werden die Eltern informiert und das Kind zur Abklärung nach Hause entlassen. Die Eltern werden vor Beginn des Betreuungsvertrages über das Vorgehen informiert.

Ringens und Raufens

Ringens, Raufens und Kräftemessen sind Teil der kindlichen Entwicklung und werden von den pädagogischen Fachkräften begleitet und im Bedarfsfall auch unterbunden. Mit den Kindern werden Regeln zusammen erarbeitet, regelmäßig reflektiert und auf

altersgerechte Art kommuniziert. Die Kinder werden dazu ermutigt ihre Grenzen klar zu kommunizieren. Ringen und Raufen zwischen Erwachsenen und Kindern ist immer ein ungleiches Kräfte- und Machtverhältnis. Dies ist nur vom Kind initiiert zulässig und Bedarf einer hohen Achtsamkeit der Mitarbeitenden sowie einer regelmäßigen Reflexion im gesamten Team. Für jeden, ob Mitarbeitenden oder Kinder, gilt, Stopp heißt Stopp. Es darf keiner körperlich oder seelisch verletzt werden.

Doktorspiele

Es ist den Kindern erlaubt, dass sie ihren eigenen Körper erkunden dürfen, sofern es das ausdrückliche Einverständnis der Kinder gibt.

Es werden gezielt Regeln für den Umgang miteinander besprochen und darauf geachtet, dass keine Verletzungsgefahr besteht. Diese Regeln werden niemals proaktiv durch die Fachkraft an die Kindergruppe herangetragen. Vielmehr geht es darum, Kinder zu beobachten und bei einem gezeigten Interesse an Doktorspielen erst DANN das Gespräch mit den jeweiligen Kindern zu suchen und diese Regeln zu besprechen.

- NEIN heißt NEIN
- Erwachsene sind niemals Teil der kindlichen Handlung
- Kein Machtgefälle zwischen den Kindern (Fachkräfte achten auf den Alters- und Entwicklungsstand der Kinder)
- Es darf nichts in Körperöffnungen eingeführt werden
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Aufsichtspflicht wird eingehalten jedoch wird unauffällig beobachtet
- Die Eltern der beteiligten Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften informiert

Es ist nicht die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, die Kinder pro aktiv aufzuklären. Stellen Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und anschließend die Eltern informiert.

Medienkonsum

Den Kindern stehen zu jeder Zeit Bücher zur Verfügung. Sie können sich Bücher selbst aussuchen, anschauen oder mit den Mitarbeitenden gemeinsam anschauen. Jede Gruppe besitzt eine Tonie-Box, die die Kinder auf Nachfragen holen können und diverse altersgerechte Tonie-Figuren zum Hören, Mitsingen oder auch Tanzen. Eine Dauer-Beschallung findet nicht statt. Musikvideos, die über den Laptop abgespielt werden, müssen Themen bezogen und für jedes Kind der Gruppe verständlich sein. Auch muss auf die Länge und FSK beachtet werden. Sogenannte „Kinder-Kino-Tage“ sind Highlights und finden nur nach vorheriger Absprache mit der Kitaleitung statt.

Fotografien

Von den Kindern der Einrichtung werden lediglich für kitabezogene Zwecke Fotos und Videoaufnahmen gemacht (Beobachtungen im Alltag, Dokumentationen für Portfolio). Dies darf nur mit den Einrichtungsgeräten erfolgen (Fotoapparat, SD-Karte oder Festplatte). Das Verwenden der Fotos und Videos für private Zwecke ist untersagt.

Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und haben ihr Einverständnis gegeben. Eltern dürfen keine Aufnahmen in der Einrichtung machen, außer es ist vorher durch die Kitaleitung und die Mitarbeitenden gestattet.

Weiterentwicklung und Reflexion

Die Mitarbeitenden sind bereit zur Selbstreflexion und nutzen die Anregungen aus dem kollegialen Austausch im Team, mit der Kitaleitung, der Geschäftsführung und der Supervisorin für die professionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit.

Die Mitarbeitenden der KiTa sind fehlerfreundlich. Fehler dürfen passieren, werden besprochen, reflektiert und zur Verbesserung der Arbeit genutzt.

Es wird auf die Belastungsgrenze jedes einzelnen geachtet und bei Bedarf kann Unterstützung in Anspruch genommen werden.

Alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung sind bereit sich weitere Fachkompetenz anzueignen und sich in ihrem Handeln weiterzuentwickeln.

6.3 Verhaltensampel

Erlaubtes und erwünschtes Verhalten 	➤ Kindern mit Ihren Bedürfnissen und Wünschen ernst nehmen ➤ Aufmerksam, Achtsam, Konsequent handeln als päd. Fachkraft ➤ Hilfe und Unterstützung geben ➤ Kindern eine Stimme geben (jedes Kind zählt für uns) ➤ Kinder Wahrnehmen ➤ Kindern in Ihrer Individualität annehmen, respektieren und begleiten ➤ Kinder schützen (Schutzauftrag nach §8a SGB VIII und Meldepflichten nach §47 SGB VIII) ➤ Kindern Raum geben ➤ Klare Regeln für Nähe/ Distanz festlegen ➤ Als päd. Fachkraft Vorbild sein ➤ Kindern aus schwierigen Situationen heraus helfen, wenn sie dies nicht alleine schaffen ➤ Stimme erheben in Gefahrensituationen (damit Kinder den Ernst der Lage verstehen) ➤ Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eingehen ➤ Pädagogisches Fehlverhalten direkt ansprechen und angemessen melden ➤ Sich als päd. Fachkraft selbst reflektieren ➤ Feedback geben; Fehlerkultur leben ➤ Beobachtung, Dokumentation und Fallbesprechungen durchführen
Grenzverletzendes Verhalten 	➤ Wickeln/ Hygiene gegen den kindlichen Willen, wenn alle anderen Optionen ausgeschöpft sind (gilt auch bei Versorgung von Verletzungen) ➤ Kinder in ihrer Entwicklung / ihrer Selbstständigkeit klein halten ➤ Kinder über- und unterfordern ➤ Auszeiten geben (Kind besser 1:1 in seinen Emotionen begleiten)

**Das geht Überhaupt
nicht**



Körperliche Gewalt:

- Wickeln gegen den Willen des Kindes
- mit den Grundbedürfnissen wie z.B. Essen und schlafen bestrafen (dazu zwingen/ oder entziehen)
- Bestrafung (Übergriffig /Körperlich)
- Kinder gegen den Willen An- und Ausziehen (z.B. zum Schlafen)
- Schlagen, schupsen, kratzen, beißen
- Festhalten!

Seelische Gewalt:

- Anschreien
- Auszeiten geben im Sinne von sozialem Ausschluss
- Bloßstellen (vor dem Kind über das Kind sprechen)
- Kindern ihren Sicherheitsanker nehmen (z.B. Schnuller, Kuscheltier, etc.)
- Emotionen von Kindern klein machen
- Meine Erwartungen aufzwingen
- Ausgrenzen
- Situationen nicht ernst nehmen (Anzeichen Kindeswohlgefährdung)
- Ignorieren

Sexuelle Gewalt:

- außer zum Wickeln/Hygiene im Intimbereich anfassen
- Fotos, Filme im Schlaf- und Wickelbereich machen
- Fotos, Filme in Unterwäsche machen

= **Adultismus, Rassismus, Diskriminierung**

⇒ **Negatives Verhalten von Erziehern nicht zu melden**

Anhang

Ablauf des Beschwerdemanagements

Wer hat ein Problem mit wem?	Kommt zu...	Falls es nicht geklärt werden kann, zu...
1. Eltern mit MitarbeiterIn	Betreffender MitarbeiterIn	Leitung ↓ Geschäftsführung ↓ Vorstand/ Träger ↓ Landesjugendamt
2. MitarbeiterIn mit Eltern	Betreffenden Eltern	Leitung ↓ Geschäftsführung ↓ Vorstand/ Träger
3. Eltern mit Vorstand	Betreffendem Vorstand	Geschäftsführung
4. Vorstand mit Eltern	Betreffenden Eltern	Geschäftsführung
5. Vorstand mit MitarbeiterIn	Betreffender MitarbeiterIn	Geschäftsführung ↓ Landesjugendamt
6. MitarbeiterIn mit Vorstand	Betreffendem Vorstand	Leitung ↓ Geschäftsführung ↓ Landesjugendamt
7. Eltern mit Eltern	Betreffenden Eltern	Leitung ↓ Elternausschuss ↓ Geschäftsführung ↓ Vorstand/Träger
8. MitarbeiterInnen untereinander	Betreffende MitarbeiterInnen	Leitung, Team ↓ Geschäftsführung ↓

		Vorstand/Träger
9. Leitung mit Team	Team, betreffender Person	Teambesprechung ↓ Supervision ↓ Geschäftsführung ↓ Vorstand/Träger ↓ Landesjugendamt
10. Team mit Leitung	Leitung	Teambesprechung ↓ Supervision ↓ Träger ↓ Landesjugendamt
11. Leitung mit Vorstand	Betreffender Vorstand	Supervision ↓ Geschäftsführung
12. Leitung mit Geschäftsführung	Geschäftsführung	Supervision ↓ Vorstand/Träger ↓ Landesjugendamt

Beobachtungsinstrument: Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen (KiWo-Skala KiTa)

Die KiWo-Skala KiTa ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die Einschätzskala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kindeswohlgefährdung vorlag. Die KiWo-Skala KiTa gibt den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung.

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_KiTa.pdf

Insofern erfahrene Fachkräfte

in den Landkreisen Kusel und Kaiserslautern

Sprechen Sie uns an

Landkreis Kusel

Antes-Lauder, Martina

Haus der Diakonie Kusel

06381 422900

martina.antes-lauder@diakonie-pfalz.de

Biedinger, Jil

Kreisverwaltung Kusel/Netzwerkkoordinatorin

06381 424 117

jil.biedinger@kv-kus.de

Braun, Sandra

Kreisverwaltung Kusel/KiTa-Fachberatung

06381 424 285

sandra.braun@kv-kus.de

Drumm-Dinschuh, Christine

Kreisverwaltung Kusel/KiTa-Fachberatung

06381 424 472

christine.drumm@kv-kus.de

Fess, Petra

Familienforum Schönenberg-Kübelberg

06821 913945

p.fess-fafo@t-online.de

Schmitt, Sarah

Familienzentrum Kusel/Lebenshilfe St. Wendel

01776292447

S.Schmitt@lebenshilfe-wnd.de

Landkreis Kaiserslautern

Böttcher, Sarah

KV Kaiserslautern/Fachberatung Kindertagespflege

0631 7105 412

Sarah.Boettcher@Kaiserslautern-Kreis.de

Dr. Horcher-Metzger, Rosemarie

Pädagogisches Zentrum Rodenbach

06374 9955515

kontakt@pz-rodenbach.de

Krämer, Ruth

Diakonissen Speyer/Kinder- und Jugendhilfe Kaiserslautern

0631 36139342

Ruth.Kraemer@diakonissen.de

SOS Familienhilfezentrum

Kaiserslautern

0631 316440

fhz.kd-kaiserslautern@sos-kinderdorf.de

Schmidt, Jenny

Diakonissen Speyer, Kinder- und Jugendhilfe Kaiserslautern

0151 27157644

Jenny.Schmidt@diakonissen.de



Bundesstiftung
Frühe Hilfen



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG



Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2013). Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Münster.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Kindesmiss-handlung-Erkennen und Helfen. Berlin.

https://chatgpt.com/s/t_69ee5e67ce408191a735cc7681e44274

Deegender, G. (2005). Kindesmissbrauch: Erkennen - helfen - vorbeugen (3. Aufl.). Beltz.

Enders U., Kossatz, Y., Kelkel, M. & Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V.

Hansen, R. (2013): Mitbestimmung der Kleinsten im Kita-Alltag – so klappt's!, in: KiTa aktuell ND (67 - 69).

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendamt/Teil_stationaere_Hilfe_Einrichtungen/Stat_Hilfen_MB_Besondere_Vorkommnisse.pdf. Abgerufen am 19.04.2026 um 21:00 Uhr

<https://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/jugend-und-soziales/jugend/fachbereich-4-4-fruehe-hilfen/netzwerk-fruehe-hilfen/insofa/insofa2026.pdf?cid=hrq>. Abgerufen am 26.04.2026 um 21:15 Uhr.

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Kita.pdf. Abgerufen am 22.9.26 um 09:35 Uhr.

Kindler, H. (2006). Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen?. In Deegener, G. & Körner, H. (Hrsg.) Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg (2011): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Stuttgart.

Ministerium für Bildung (2018). Bildungs- und Erziehungsempfehlung für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Cornelsen.

Maywald, J. (2023). Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. Don Bosco.

Maywald, J. (2019). Kindeswohl in der Kita-Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder.

Maywald, J. (2022). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder.

Stadtschulamt Frankfurt am Main (2025): Begriffserklärung: Grenzverletzungen und Übergriff. Frankfurt am Main.

Tietze, K-O (2025). Kollegiale Beratung Problemlösungen gemeinsam entwickeln. Rowohlt.